



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.20 RRB 1906/0652**

Titel **Quartierplan.**

Datum 21.04.1906

P. 236–237

[p. 236] A. Mit Eingabe vom 14. März 1906 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 168 über das Gebiet zwischen der Schaffhauserstraße, der projektierten Hofwiesenstraße und der projektierten Guggachstraße in Zürich IV zur Genehmigung.

B. Der Stadtrat setzte den Quartierplan mit Beschluß vom 2. Dezember 1903 fest. Auf die Ausschreibung in Nr. 100 des Amtsblattes vom 15. Dezember 1903 sind Rekurse von Ferdinand Letsch und Gebr. Haymann eingelaufen. Die Beschwerde des F. Letsch hat der Bezirksrat am 3. März 1904 gutgeheißen, diejenige von Gebr. Haymann abgewiesen. Der Regierungsrat hat dann mit Beschluß Nr. 1856 vom 8. Dezember 1904 und Nr. 2051 vom 29. Dezember 1904 die Rekurse der Gebr. Haymann und des Leopold Haas gegen den Entscheid des Bezirkesrates abgewiesen. Das abgeänderte Projekt wurde vom Stadtrat am 26. April 1905 festgelegt und im Amtsblatt Nr. 37 vom 9. Mai publiziert. Ein Rekurs des Ferdinand Letsch wurde vom Bezirksrat am 29. Juni 1905 teilweise gutgeheißen und der Stadtrat eingeladen, die gebrochene Grenzlinie zwischen den Grundstücken Letsch und Wyler in eine geradlinige, winkelrecht auf die Flucht der Schaffhauserstraße gehende, abzuändern. Gegen den Beschluß des Bezirkesrates rekurrierte Letsch an den Regierungsrat, wurde aber mit Beschluß Nr. 2010 vom 18. Dezember 1905 abgewiesen. Der Stadtrat hat dann den Quartierplan im Sinne einer etwas andern Gestaltung der neuen Grenze zwischen den Grundstücken Wyler und Letsch gemäß Rekursentscheid abgeändert. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 15 vom 20. Februar 1906, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirkesratskanzlei Zürich vom 9. März 1906 keine Rekurse mehr eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält eine sogenannte Längsstraße und drei Querstraßen.
2. Die Längsstraße ist annähernd parallel der Hofwiesenstraße und geht von der Schaffhauserstraße bei der Einmündung des Ilanzhofweges bis zur Querstraße II. Der Baulinienabstand beträgt 20 m, wovon 7 m auf die Fahrbahn, je 2,50 m auf die beiden Trottoire und je 4 m auf die beiden Vorgärten entfallen.

Die Niveaulinie steigt von der Schaffhauserstraße mit 2,89% und 2,51% bis zur Querstraße II.

3. Die Querstraßen I und II verbinden die Hofwiesenstraße mit der Guggachstraße, sind unter sich parallel und // [p. 237] 93 m von einander entfernt. Sie erhalten die nämliche Bauliniendistanz und das nämliche Querprofil wie die Längsstraße.

Die Niveaulinie der Querstraße I steigt mit 4% und 0,6%, diejenige der Querstraße II mit 5% und 0,44% von der Hofwiesenstraße bis zur Guggachstraße.

4. Die Querstraße III bildet die geradlinige Fortsetzung des Ilanzhofweges von der Schaffhauserstraße in westlicher Richtung bis zur Hofwiesenstraße. Dieselbe erhält



eine Fahrbahn von 6,0 m, zwei Trottoire von je 2,0 m und zwei Vorgärten von je 3,0 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 16,0 m.

Die Niveaulinie fällt von der Schaffhauserstraße mit 3,25% bis zur Hofwiesenstraße.

5. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 168 über das Gebiet zwischen der Schaffhauserstraße, der projektierten Hofwiesenstraße und der projektierten Guggachstraße in Zürich IV, mit den Bau- und Niveaulinien der vier Quartierstraßen, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]